

Brüssel, den 8. Januar 2020 (OR. en)

5051/20

Interinstitutionelles Dossier: 2020/0002 (NLE)

PECHE 4

## **VORSCHLAG**

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Januar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 2 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) und des zugehörigen Durchführungsprotokolls im Namen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 2 final.

Anl.: COM(2020) 2 final

5051/20 /ab

LIFE.2 **DE** 



Brüssel, den 7.1.2020 COM(2020) 2 final

2020/0002 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) und des zugehörigen Durchführungsprotokolls im Namen der Union

DE DE

## **BEGRÜNDUNG**

#### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Das aktuelle partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und den Seychellen<sup>1</sup> wurde am 28. Februar 2007 unterzeichnet<sup>2</sup> und trat am 2. November 2007 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft. Das Abkommen ist stillschweigend verlängerbar und daher noch in Kraft. Das derzeitige, sechs Jahre geltende Protokoll<sup>3</sup> zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen trat am 18. Januar 2014 in Kraft und läuft am 17. Januar 2020 aus.

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien<sup>4</sup> führte die Kommission Verhandlungen mit der Regierung der Republik Seychellen (im Folgenden "Seychellen") im Hinblick auf den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (2020-2026). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden am 22. Oktober 2019 ein Abkommen und ein Protokoll paraphiert. Das neue Abkommen hebt das bestehende Abkommen auf und tritt an dessen Stelle; Es gilt ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien, für einen Zeitraum von sechs Jahren und kann stillschweigend verlängert werden. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 15, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Abschluss des Abkommens und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls zu genehmigen.

#### Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wichtigstes Ziel des neuen Abkommens ist es, im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen den Rahmen zu aktualisieren, d. h. die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>5</sup> und ihrer externen Dimension einzubeziehen.

Ziel des Durchführungsprotokolls ist es, Schiffen der Europäischen Union in der Fischereizone der Seychellen Fangmöglichkeiten im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Entschließungen und Empfehlungen der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) im Rahmen des verfügbaren Überschusses einzuräumen. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Abkommens und Protokolls (2014-2020) sowie einer vorausschauenden Bewertung, ob ein neues Abkommen und ein neues Protokoll geschlossen werden sollten. Beide wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 290 vom 20.10.2006, S. 2.

https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2006084&DocLanguage=de#

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 3.

Angenommen auf der Tagung des Rates "Landwirtschaft und Fischerei" vom 15. Juli 2019.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

Seychellen zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der seychellischen Fischereizone und im Indischen Ozean im Interesse beider Parteien auszubauen. Darüber hinaus wird diese Zusammenarbeit auch zur Förderung angemessener Arbeitsbedingungen in der Fischerei beitragen.

Im neuen Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 40 Thunfischwadenfänger;
- 8 Oberflächen-Langleiner;
- Hilfsschiffe gemäß den einschlägigen IOTC-Entschließungen.

#### Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Verhandlungen über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Seychellen werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den AKP-Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

#### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt ist, und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 AEUV über den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern sowie die Möglichkeit, den Verhandlungsführer zu ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, die im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder von einem durch die Übereinkunft eingesetzten Gremium angenommen wurden.

#### • Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

## • Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Steuerungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

# 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

### • Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm 2019 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit den Seychellen sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der EU großes Interesse am Fischfang in den Seychellen besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Aufgrund der großen Fischereigründe unter der Gerichtsbarkeit der Seychellen ist es für die EU wichtig, ein Instrument zur intensiven sektoralen Zusammenarbeit mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Eine Stärkung der Beziehungen zu den Seychellen ist auch für den Aufbau von Allianzen im Rahmen der IOTC zweckmäßig. Darüber hinaus bedeutet dies für die EU-Fischereiflotte einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Außerdem trägt die Bedeutung von Victoria als einer der wichtigsten Anlandehäfen zur Relevanz des vorgesehenen neuen Protokolls, sowohl für die Fischwirtschaft der EU als auch für das Partnerland, bei. Für die Behörden der Seychellen liegt das Ziel darin, die Beziehungen mit der EU fortzusetzen, um die Meerespolitik zu stärken und dabei gezielte Sektorunterstützung zu erhalten, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet.

### • Konsultation der Interessenträger

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft der Seychellen konsultiert. Konsultationen fanden auch im Beirat für Fernfischerei statt, insbesondere in seiner Sitzung am 27. März 2019.

#### • Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

## • Folgenabschätzung

Entfällt

#### • Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt

### • Grundrechte

Das ausgehandelte Abkommen enthält eine Klausel über die Folgen von Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze.

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 5 300 000 EUR ergibt sich aus:

- a) einem Jahresbetrag für den Zugang zu den Fischereiressourcen in der Fischereizone der Seychellen in Höhe von 2 500 000 EUR, der einer Referenzfangmenge für weit wandernde Arten von 50 000 Tonnen pro Jahr entspricht,
- b) einer Unterstützung der Fischereipolitik der Seychellen in Höhe von 2 800 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung steht im Einklang mit den Zielen des umfassenden Plans für die Fischerei der Seychellen.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind<sup>6</sup>.

#### 5. WEITERE ANGABEN

# • Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Monitoringmodalitäten sind im neuen partnerschaftlichen Abkommen für nachhaltige Fischerei und im zugehörigen Durchführungsprotokoll festgelegt.

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und seines Durchführungsprotokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen eingeleitet.

Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

## Vorschlag für einen

#### **BESCHLUSS DES RATES**

über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) und des zugehörigen Durchführungsprotokolls im Namen der Union

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>7</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...]<sup>8</sup> wurden am [...] das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (im Folgenden "Abkommen") sowie ein Durchführungsprotokoll (im Folgenden "Protokoll") vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Durch das Partnerschaftsabkommen wird das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und den Seychellen aufgehoben, das am 2. November 2007 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft trat und stillschweigend verlängert wurde und daher noch in Kraft ist.
- (3) Ziel des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls ist es, die Union und die Republik Seychellen in die Lage zu versetzen, enger zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik sowie eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Seychellen und im Indischen Ozean zu fördern.
- (4) Das Abkommen und das Protokoll sollten im Namen der Europäischen Union angenommen werden.
- (5) Mit Artikel 12 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Umsetzung des Abkommens und seines Durchführungsprotokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Außerdem kann der Gemischte Ausschuss bestimmte Änderungen des Protokolls annehmen. Um die Annahme solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die

\_

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> ABl. C, vom, S...

<sup>8</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.

- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern sie nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.
- (7) Diese Maßnahmen sollten angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone der Seychellen und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so gering wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten.

#### HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (im Folgenden das "Abkommen") und des Durchführungsprotokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) (im Folgenden das "Protokoll") wird im Namen der Union genehmigt.

Das Abkommen und das Protokoll sind vorliegendem Beschluss als Anhänge I und II beigefügt.

#### Artikel 2

Die Kommission wird gemäß den in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen ermächtigt, im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die der nach Artikel 12 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen eingesetzte Gemischte Ausschuss verabschiedet.

#### Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Personen, die befugt sind, die Notifizierung nach Artikel 19 des Abkommens und Artikel 17 des Protokolls im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Abkommen und das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates Der Präsident

### **FINANZBOGEN**

#### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

## 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (2020-2026) und des zugehörigen Durchführungsprotokolls

## 1.2. Politikbereich(e)

11 – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11 03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

## 1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

X eine neue Maßnahme

□ eine neue Maßnahme <sup>9</sup>	Maßnahme	im Anschluss	an ein	Pilotprojekt/eine	vorbereitende
□ die Verlän:	gerung einer	bestehenden 1	Maßnah	me	

□ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

#### 1.4. **Ziel(e)**

### 1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fischereizonen von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der Unionsgewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

#### 1.4.2. Einzelziele

#### Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz der Interessen des europäischen Fischereisektors und der Verbraucher durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

#### 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Durch den Abschluss des Abkommens und des zugehörigen Durchführungsprotokolls kann im Bereich der Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Seychellen fortgesetzt und gestärkt werden. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Seychellen.

Zudem tragen das Abkommen und das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Plan für die Fischerei, Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich werden das Abkommen und das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen durch die Seychellen und zur Fischereiwirtschaft der Seychellen beitragen, indem Wachstum und angemessene Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit fischereibezogenen Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden.

## 1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge.

Beitrag zu Beschäftigung zu angemessenen Arbeitsbedingungen und zum Mehrwert in der Union sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei).

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

## 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das neue Abkommen und das neue Durchführungsprotokoll sollen ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, damit die im Rahmen des derzeitigen Protokolls laufenden Fischereitätigkeiten nicht zu lange unterbrochen werden müssen

Mit dem neuen Abkommen und dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone der Seychellen geschaffen; gleichzeitig können die EU-Reeder auf dieser Grundlage Fanggenehmigungen beantragen, mit denen sie in diesem Fanggebiet fischen dürfen. Außerdem stärken das neue Abkommen und das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Seychellen bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in all ihren Dimensionen. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft den Seychellen bei ihrer Fischereistrategie und besonders bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck "Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union" den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Falls die Union kein neues Abkommen und kein neues Protokoll abschließt, können die Unionsschiffe ihre Fangtätigkeiten nicht ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fangtätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der EU. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und den Seychellen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Anhand der Auswertung der früheren Fänge in der Fischereizone der Seychellen sowie aufgrund der Bewertungen und verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten haben die Vertragsparteien die Referenzfangmenge für Thunfisch und vergleichbare Arten auf 50 000 Tonnen jährlich mit Fangmöglichkeiten für

40 Thunfischwadenfänger/Froster und 8 Oberflächen-Langleiner festgesetzt. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde hoch angesetzt, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie und insbesondere dem umfassenden Plan für die Fischerei Rechnung zu tragen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung für den Zugang zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei bereitgestellten Mittel stellen für den nationalen Haushalt der Seychellen Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

	4 C . 11	
Hn	tfäll	Ιt
1 711	$\mathbf{L} \mathbf{I} \mathbf{G} \mathbf{I}$	

## 1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

#### X befristete Laufzeit

- X Laufzeit von 2020 bis 2026
- X Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2020 bis 2025 und auf die Mittel für Zahlungen von 2020 bis 2025.

#### □ unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>10</sup>

#### X Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- X durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- ☐ durch Exekutivagenturen

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):

https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx.

_	Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten
ın	Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben
_	☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
_	☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
_	☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
_	☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung;
-	□ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
_	□ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten;
_	□ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten;
_	□ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter "Bemerkungen" näher zu

#### Anmerkungen

#### 2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

#### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für die Region Port Louis, Mauritius, zuständigen Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Seychellen zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

#### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Zahlungen erfolgen entkoppelt für den Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Sektors.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jährlich zum Jahrestag des Protokolls, mit Ausnahme des ersten Jahres, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Einigung über das jährliche und mehrjährige Durchführungsprogramm und für die folgenden Jahre auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse. Die erzielten Ergebnisse und die Ausführungsrate werden im Einklang mit den Leitlinien für die Durchführung der sektorbezogenen Unterstützung der Fischereipolitik der Seychellen überwacht, die von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes und technischer Inspektionen durch den Fischereiattaché zu vereinbaren sind.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Das ermittelte Risiko besteht in einer Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Reeder der Union sowie einer unvollständigen oder verzögerten Nutzung der zur Finanzierung der Fischereipolitik der Seychellen bestimmten Mittel. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 4 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Mit den Kontrollen in Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors soll die Durchführung dieser Unterstützung überwacht werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden auf 1,8 %

(bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergeben sich zu einem großen Teil aus unumgänglichen Regulierungsanforderungen. Werden keine Schwachstellen festgestellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben können, werden die Kontrollen als wirksam bewertet. Die durchschnittliche Fehlerquote wird auf 0,0 % geschätzt.

### 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z.B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit den Seychellen einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Unionsbeitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Insbesondere die Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, werden vollumfänglich identifiziert. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Protokolls sind die finanzielle Gegenleistung für den Zugang und die finanzielle Gegenleistung für die Entwicklung des Sektors auf ein Konto der Staatskasse einzuzahlen.

# 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

# 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

• Bestehende Haushaltslinien

<u>In der Reihenfolge</u> der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des	Haushaltslinie Art der Ausgaben Finanzierungsbeiträge					
Mehrjährig en Finanzrahm ens	Nummer	GM/NGM	von EFTA- Ländern <sup>12</sup>	von Kandidaten ländern <sup>13</sup>	von Drittländer n	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnun g
	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

• Neu zu schaffende Haushaltslinien

<u>In der Reihenfolge</u> der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des		Art der Ausgaben		Finanzier	ungsbeiträge	
Mehrjährig en Finanzrahn ens	Numamor	GM/NGM	von EFTA- Ländern	von Kandidaten ländern	von Drittländer n	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnun g
	[XX YY YY YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

## 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

- 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel
  - □ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
  - X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nr. 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen
---------------------------------------	-------	--

GD: MARE			2020	2021	2022	2023	2024	2025	INSGES AMT
Operative Mittel									
Haushaltslinie <sup>14</sup> 11 03 01	Verpflichtungen	(1a)	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
Haushanshine 11 03 01	Zahlungen	(2 a)	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
Hamahalialia	Verpflichtungen	(1b)							
Haushaltslinie	Zahlungen	(2b)							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Verwaltungsausgaben <sup>15</sup>	Programme fina	nzierte							
Haushaltslinie		(3)							
Mittel INSGESAMT für die GD	Verpflichtungen	=1a+1b +3	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8

Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

MARE	Zahlungen	=2a+2b	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
	Zamangen	+3							

On agrating Mittal INICCES AMT	Verpflichtungen		5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
Operative Mittel INSGESAMT	Zahlungen	(5)	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
•Aus der Dotation bestimmter spezifisch finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAM		(6)							
Mittel INSGESAMT unter der	Verpflichtungen	=4+6	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	=5+6	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8

## Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere operative Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen:

•Operative Mittel INSGESAMT (alle	Verpflichtungen	(4)	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
operativen Rubriken)	Zahlungen	(5)	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
*	ner Programme ESAMT (alle	(6)							
Mittel INSGESAMT unter den	Verpflichtungen	=4+6	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	=5+6	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
---------------------------------------	---	---------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die "Tabelle für Verwaltungsausgaben" zu verwenden, die zuerst in den <u>Anhang des Finanzbogens zu</u> <u>Rechtsakten</u> (Anhang V der internen Vorschriften), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2020	2021	2022	2023	2024	2025	INSGESAMT
GD: MARE		•						
• Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
GD MARE INSGESAMT	Mittel							
		•						
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2020	2021	2022	2023	2024	2025	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den	Verpflichtungen	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8
RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	5,30	31,8

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

			2	2020	2	021	20	22	202	23	2	024	2025	INSGES.	AMT
Ziele und Ergebnisse															
angeben	Art <sup>16</sup>	Dur chs chn itts kost en	Anzahl	Koste n		Gesamtzahl	Gesamtk osten								
EINZELZII	EL Nr. 1 <sup>17</sup>														
- Zugang	Jährlich			2,5		2,5		2,5		2,5		2,5	2,5		15,00
- Unterstützung	Jährlich			2,8		2,8		2,8		2,8		2,8	2,8		16,80
- Ergebnis															
Zwischensumm Ni		ziel													
INSGE	ESAMT			5,300		5,300		5,300		5,300		5,300	5,300		31,800

<sup>16</sup> Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.). Wie unter 1.4.2. "Einzelziel(e)..." beschrieben.

<sup>17</sup> 

## 3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- X Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- − □ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	ili ivilo. EOR (5 Dezililaistelleli)										
	Jahr N <sup>18</sup>	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (sieh 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAM T			
,		·									
RUBRIK 5 des Mehr jährigen Finanz-rahmens											
Personal											
Sonstige Verwaltungsausgaben											
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens											
Außerhalb der RUBRIK 5 <sup>19</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens											
Personal											
Sonstige Verwaltungsausgaben											
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens											
INSGESAMT											

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

-

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie "N" durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3	2.3	1	Geschät	zter Perso	nalbedarf

<ul> <li>X Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötig</li> </ul>	_	X	Für den	Vorschlag/di	ie Initiative	wird kein	Personal	benötigt
---	---	---	---------	--------------	---------------	-----------	----------	----------

− □ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

Schalzing in vonzenaquivalence								
		Jahr N	Jahr N +1	Jahr N+	Jahr N+	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüge		
• Im Stellenplan vorgesehene	e Planstellen (Beamte und Bedienstete a	uf Zeit)						
XX 01 01 01 (am Sitz und in	n den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delega	tionen)							
XX 01 05 01/11/21 (indirekt								
10 01 05 01/11 (direkte Forschung)								
•Externes Personal (in Vollze				1	ı			
XX 01 02 01 (VB, ANS und	LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS	S, LAK und JFD in den Delegationen)							
<b>XX</b> 01 04 <b>yy</b> <sup>21</sup>	- am Sitz							
	- in den Delegationen							
XX 01 05 02/12/22 (VB, AN	NS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02/12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)								
Sonstige Haushaltslinien (bit	tte angeben)							
INSGESAMT								

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

VB = Vertragsbedienstete; ÖB = Örtliche Bedienstete; ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte; JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

## 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative:

 X kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Dies betrifft die Nutzung der Reservelinie (Kapitel 40).
<ul> <li>         — □ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.     </li> </ul>
Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien, der entsprechenden Beträge und der vorgeschlagenen einzusetzenden Instrumente.
<ul> <li>         — □ erfordert eine Revision des MFR.     </li> </ul>

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

## 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative:

- X sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- □ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N <sup>22</sup>	Jahr N+	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

-

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie "N" durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3.	Gesch	ätzte Auswir	kungen a	uf die Ein	nahmen						
X 1	Der V	orschlag/Die	Initiative	wirkt sic	h nicht a	uf die Eini	nahmen au	s.			
-	- <b>-</b> 1	Der Vorschlag	g/Die Initi	ative wirkt	sich auf	die Einnah	men aus, ur	nd zwar:			
	[	□ auf die	Eigenmit	tel							
	I	□ auf die	übrigen E	Einnahmen							
	]	Bitte geben Si sind □		lie Einnah	men best	immten Au	sgabenlinie	n zugewies	sen		
				i	n Mio. E	UR (3 Dezi	malstellen)				
		Für das laufende	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>23</sup>								
Einnahmenlinie:		Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Jahr N	Jahr N+ 1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkunge (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfüg				
Artikel	•••••										
Haushalts  Sonstige	Splan a	rkungen (bei	der Ermitt	lung der A							
Methode/	/Form	el oder weiter	e Informat	tionen).							

-

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.